



Vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post oder Mail zurück an:

Gemeinde Wennigsen (Deister)  
Team 2.1 Finanzen, Steuern u. Liegenschaften  
Hauptstr. 1-2  
30974 Wennigsen (Deister)

Tel: 05103/7007-33 u. 34  
E-Mail: [steuern@wennigsen.de](mailto:steuern@wennigsen.de)

## Anmeldung zur Hundesteuer

### 1: Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Ort u. PLZ	Straße	Hausnummer
E-Mail	Telefonnummer	

### 2: Grund der Anmeldung

Nur bei Zuzug mit Hund(en):	Vorherige Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde	Dort gemeldet bis
PLZ.	Straße	Hausnummer

Nur bei Übernahme eines neuen Hundes:	Vorherige Halter des Hundes		Name des Halters
	Privatperson <input type="checkbox"/>	Züchter <input type="checkbox"/>	
	Tierheim <input type="checkbox"/>	Tierschutzverein <input type="checkbox"/>	
Ort u. PLZ	Straße	Hausnummer	

### 3: Angaben zum anzumeldenden Hund

Beginn der Hundehaltung/ Datum der Aufnahme		Insgesamt im Haushalt gehaltene Hunde	
Name	Geschlecht Rüde <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/>	Rasse	Wurfstag des Hundes
Chip-Nr. (Transpondernummer) nach §4 NHundG:			

#### 4: Zentrales Register (vorgeschrieben seit dem 01.07.2013)

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat gem. § 6 NHundG vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Die GovConnect GmbH, Nadorster Str. 228, 26123 Oldenburg, Telefon: 0441 390 10 400, <https://www.hunderegister-nds.de>, wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Die Hundehalterin / der Hundehalter kann die Registrierung online oder schriftlich bzw. telefonisch vornehmen.

Die Registrierung ist bereits erfolgt.

Die Registrierung ist bislang noch nicht erfolgt und wird erfolgen.

Hinweis: Die Registrierung im niedersächsische Hunderegister wird von der Gemeinde überprüft

#### 5: Nachweis der Eignung (Sachkunde nach §3 NHundG)

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat gem. §3 NHundG die erforderliche Sachkunde zu besitzen. Diese ist der Gemeinde durch eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

Sie haben folgenden Nachweis über die Eignung zum Halten eines Hundes:

Nachweis über die theoretische Eignung

Nachweis über die praktische Eignung

Nachweise über die Haltung von mindestens einem Hund innerhalb der letzten zehn Jahre für eine durchgängige Dauer von mindestens zwei Jahren

Nachweise über die Eignung zur Haltung eines Hundes sind **noch nicht** vorhanden

#### 6: Nachweis der Haftpflichtversicherung (nach §5 NHundG)

Hund ist versichert <input type="checkbox"/>	Versicherungsgesellschaft	Versicherungsnummer
Hund ist nicht versichert <input type="checkbox"/>		

#### 7: Zahlungstermin

In einer Rate zum 01.07.

In 4 Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Datum	Unterschrift der Hundehalterin / des Hundehalters
-------	---